

Gesundheitsamt
der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

**Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Aufhebung
der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus
(SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, neu erlassen durch Art. 3 der 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art.3 der 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S.866) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Aufhebung
der Vierten Allgemeinverfügung vom 20.12.2020**

1. Die am 20.12.2020 bekanntgegebene Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Darmstadt-Dieburg -Ausgangsbeschränkungen- in der Fassung, die sich durch die Ergänzung vom 21.12.2020 ergibt, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Darmstadt-Dieburg -Ausgangsbeschränkungen- in der Fassung, die sich durch die Ergänzung vom 21.12.2020 ergibt, war aufzuheben, weil die 7-Tages-Inzidenz bei der erstmaligen Überprüfung am 4.1.2021 an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen unter den Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in sieben Tagen unterschritten hat.

Die Zahlen wurden wie folgt festgestellt:

	+ Fallzahl	Inzidenz
Mittwoch, 30. Dezember 2020	126	136,3
Donnerstag, 31. Dezember 2020	112	129,9
Freitag, 1. Januar 2021	88	139,0
Samstag, 2. Januar 2021	25	128,9
Sonntag, 3. Januar 2021	15	130,6
<i>Montag, 4. Januar 2021</i>	<i>13</i>	<i>131,3</i>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim oben genannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 4.1.2021

gez.
Dr. Jürgen Krahn
Amtsleiter